

Degersheim*

Projekt Nr. 010.3.008

27. Oktober 2023

Gemeinderichtplan

Planungsbericht

Öffentliche Mitwirkung

ERR Raumplaner AG

Teufener Strasse 19 | 9001 St.Gallen | T +41 (0)71 227 62 62 | info@err.ch | www.err.ch

e r r

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Formelle Aspekte	5
2.1	Planungsprozess	5
2.2	Einordnung des kommunalen Richtplans in der Raumplanung	5
2.3	Stellung des Richtplans	6
2.4	Aufbau des Richtplans	7
2.5	Nachführung des Richtplans	9
2.6	GIS (Geographisches Informationssystem)	9
3	Richtplan	10
3.1	Siedlung	10
3.2	Landschaft	14
3.3	Verkehr	15
3.4	Infrastruktur	17
3.5	Regionale Abstimmung	19
4	Kantonale Stellungnahme	20
5	Information und Mitwirkung	20
5.1	Information und Mitwirkung „Ortsplanungsrevision 2014 - 2019“	20
5.2	Information und Mitwirkung „Neuaufgleisung Ortsplanungsrevision 2022“	21
	Anhang	22

1 Ausgangslage

Der bestehende Richtplan von Degersheim stammt aus den späten 80er Jahren. Er bildet die Grundlage für die heutige Ortsplanung. Der Richtplan wurde dannzumal als umfassendes und weitsichtiges Planungsinstrument erarbeitet. Der Richtplan dient der Gemeinde als Planungsinstrument, um die Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Infrastrukturentwicklung kontinuierlich und für einen längeren Zeitraum aufeinander abzustimmen. Die Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlage haben sich seit der letzten Richtplanung laufend weiterentwickelt. Insbesondere das neue Raumplanungsgesetz (RPG), die Revision des kantonalen Richtplans sowie das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) bringen grössere Veränderungen für die kommunale Planung mit sich und erfordern eine Überarbeitung der bestehenden Ortsplanungsinstrumente. Der Gemeinderat hat beschlossen, als Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten, die Überarbeitung der bestehenden Richtplanung an die Hand zu nehmen und damit die Stossrichtung für die anstehende Nutzungsplanung behördenverbindlich festzulegen. Der Gemeinderat beabsichtigt, im Anschluss an die Richtplanung auch die Revision von Zonenplan, Baureglement und Schutzverordnung zeitnah anzugehen. Ziel ist es, die Planungsinstrumente aus der 80er und 90er Jahre mit einer Gesamtrevision der Ortsplanung abzulösen.

Der erarbeitete Richtplan wurde im Jahr 2019 in Kraft gesetzt. Das Ziel, die Planungsinstrumente mit einer Gesamtrevision der Ortsplanung abzulösen, wurde jedoch nicht erreicht. Anlässlich der Referendumsabstimmung im Jahr 2020 wurden die parallel zum Richtplan erarbeiteten Rahmen-nutzungspläne von der Bevölkerung abgelehnt. Im Zuge der Neuaufgleisung der Ortsplanungsrevision im Jahr 2022 wurde der rechtskräftige Richtplan aus dem Jahr 2019 überprüft und situativ angepasst.

2 Formelle Aspekte

2.1 Planungsprozess

Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in mehreren Arbeitsphasen. Im Vorfeld der Richtplanrevision wurden die bestehenden Planungsgrundlagen im Grundlagenbericht aufgearbeitet. Im Gemeinderat wurde anschliessend und unter Mitwirkung von Bevölkerung und Gewerbe ein räumliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde erarbeitet. Im Masterplan Innenentwicklung erfolgte zusätzlich eine vertiefte Auseinandersetzung mit den bestehenden Innenentwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde. Diese Vorarbeiten bildeten nebst den geltenden übergeordneten Grundlagen (Gesetze, Richtpläne, Sachpläne etc.) die Basis für die Richtplanung. Mit der Integration in den Richtplan erhalten bestehende konzeptionelle Aussagen wegleitenden Charakter für die Behörden. Die grundeigentümergeleitete Umsetzung der verschiedenen Richtplaninhalte erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung und mit der Schutzverordnung.

Aufgrund der Referendumsabstimmung 2020 konnte die Revision der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) nicht abgeschlossen werden. Für die Neuaufgleisung der Ortsplanungsrevision wurde beschlossen, die Instrumente der ersten beiden Arbeitsphasen (vor 2017 und 2017/2018) kritisch zu überprüfen und wo nötig Anpassungen vorzunehmen. Dies geschah in Zusammenarbeit mit einer erweiterten Arbeitsgruppe, deren Ergebnisse und Überlegungen in die Anpassungen eingeflossen sind. Die überarbeiteten Konzepte (Konzept der räumlichen Entwicklung und Masterplan Innenentwicklung) sowie der Richtplan bilden die Grundlage für die neuaufgeleitete Revision der Ortsplanung.



2.2 Einordnung des kommunalen Richtplans in der Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin. Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Raumplanung um. Generell haben die Planungen der unteren Stufen (Gemeinden) denjenigen der oberen Stufen (Kanton und Bund) zu entsprechen. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	behördenverbindliche Festsetzung	allgemeinverbindliche Festsetzung
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton	Raumkonzept SG	Kantonaler Richtplan	Kantonale Festsetzungen
Gemeinde	Leitbild	Kommunaler Richtplan	Kommunale Nutzungsplanung

2.3 Stellung des Richtplans

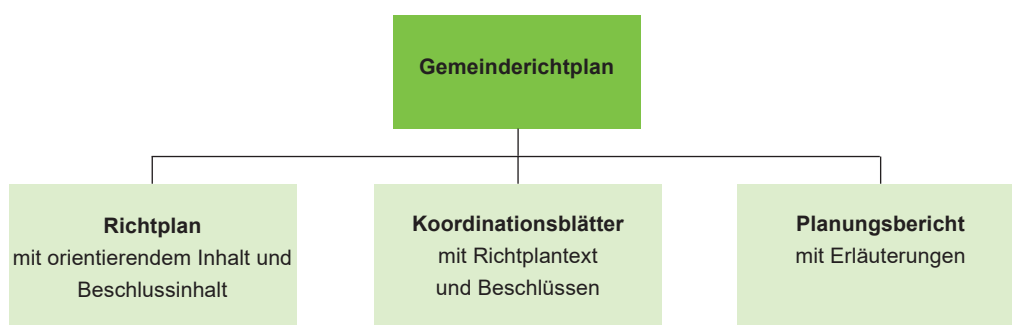
Der kommunale Richtplan stellt die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde dar und regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Planungsebenen. Als Grundlage für die kommunale Richtplanung dienen die Gesetzgebungen und Sachplanungen des Bundes, Leitbilder, übergeordnete Konzepte, die Kantonale Richtplanung und dergleichen, welche Ziele vorgeben. Der Richtplan zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklung der Gemeinde Degersheim auf. Insbesondere lassen sich Konflikte zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum ablesen und die Weichen für die Sicherung einer hohen Lebensqualität stellen.

	Leitbild	Richtplan	Nutzungsplan	Bauprojekt
Funktion	(Räumliche) Ziele und Entwicklungsstrategien	Formulierung der Räumlichen Entwicklung	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Zeithorizont	ohne Beschränkung	langfristig (15 - 25 Jahre)	mittelfristig (10 - 15 Jahre)	kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	massgerecht
Kartenmassstab	offen	1:2000 bis 1:25 000	1:500 bis 1:5000	1:50 bis 1:500

2.4 Aufbau des Richtplans

2.4.1 Bestandteile des Richtplans

Der Gemeinderat koordiniert im Richtplan seine raumwirksamen Tätigkeiten in Abstimmung zu den übergeordneten Planungen und zeigt die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets auf. Der Richtplan besteht aus Richtplankarte und Richtplantext (Koordinationsblätter). Der vorliegende Bericht dient der Erläuterung des Richtplans.



Richtplankarte:

Die Ausgangslage und die Richtplaninhalte werden zur besseren Lesbarkeit in zwei separaten Karten dargestellt:

- » **Ausgangslage**
Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter und hat keine rechtliche Verbindlichkeit.
- » **Richtplaninhalte**
Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss dem Richtplantext, soweit darstellbar, planlich auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

Die zwei Richtplankarten 1:10'000 zeigen das gesamte Gemeindegebiet mitsamt seinem grossflächigen Landschaftsgebiet. Für das Baugebiet von Degersheim sind die Richtplaninhalte zur besseren Lesbarkeit zusätzlich im Massstab 1:7'500 aufgezeigt.

Koordinationsblätter:

In den Koordinationsblättern der Richtplankartei werden die verschiedenen Richtplanthemen umschrieben und Richtplanbeschlüsse sowie Massnahmen definiert. Die Koordinationsblätter dienen der Koordination der verschiedenen Themenbereiche. Die Richtplanthemen sind in den Richtplankarten durch die Symbolik und anhand der Laufnummern einfach wiederzufinden. Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut. Die Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan nach folgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplantext wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

kurzfristig	»	innert 5 Jahren
mittelfristig	»	innert 5 bis 10 Jahren
langfristig	»	in mehr als 10 Jahren

2.4.2 Gliederung des Richtplans

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende vier Sachbereiche gegliedert:



Siedlung



Verkehr



Landschaft



Infrastruktur

Im Teil „Siedlung“ werden die Siedlungsgebiete bezüglich ihrer Nutzungsdichte unterschieden. Die Zuteilung basiert angelehnt an die kantonale Systematik auf folgender Einteilung:

niedrige Dichte	»	z.B. W 9.5, W 11.5, WG 11.5
mittlere Dichte	»	z.B. W 14.5, WG 14.5
hohe Dichte	»	z.B. W 16

Die inhaltliche Erläuterung der einzelnen Sachbereiche erfolgt in Kapitel 3 des Berichtes.

2.5 Nachführung des Richtplans

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Zielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Baudepartement mit und macht diese öffentlich bekannt.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Fortschreibungen erfolgen formlos.

2.6 GIS (Geographisches Informationssystem)

Der Gemeinderichtplan wird in einem Geographischen Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des Gemeinderichtplanes erfolgt auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technischen Voraussetzung für eine einfache und zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. Geoportal). Einfache räumliche Abfragen werden damit künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

3 Richtplan

3.1 Siedlung

Der Richtplanteil Siedlung macht Aussagen zu folgenden Themen:

- Siedlungsentwicklung
- Nutzungstypen (Zentrum/Kerngebiet, Wohn- und Mischnutzung, Arbeiten, weitere Nutzungen)
- Siedlungsentwicklung nach Innen
- Kulturschutz
- Siedlungsgestaltung

Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten, die mit dem Masterplan Innenentwicklung seitens der Gemeinde bereits aufgearbeitet wurden, sind die Entwicklungsvorstellungen im Bereich des Siedlungsgebiets relativ konkret und der Richtplanteil „Siedlung“ auch entsprechend umfangreich. Im nachfolgenden sind die einzelnen Sachbereiche kurz erläutert.

Siedlungsentwicklung

Im Richtplan wird die grobe Stossrichtung der Entwicklung für die drei Ortsteile Degersheim, Wolfertswil und Magdenau differenziert festgelegt. Die weiteren Aussagen des Richtplanes (z.B. Innenentwicklung, Nutzungstypen) bauen auf diesen Stossrichtungen auf und präzisieren diese.

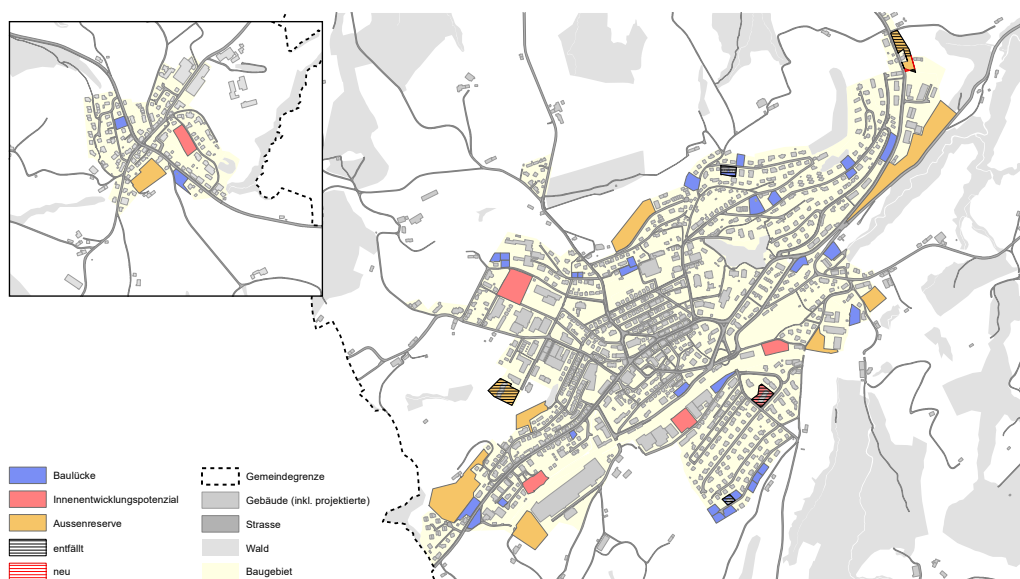
Nutzungstypen / Siedlungsentwicklung nach Innen

Das neue Raumplanungsgesetz (RPG) sowie der kantonale Richtplan fordern verstärkte Bestrebungen im Bereich der Innenentwicklung. Dem anhaltenden Kulturlandverlust und der Zersiedelung soll mit einer Innenentwicklungsstrategie Einhalt geboten werden. Die Gemeinde hat mit dem Masterplan Innenentwicklung eine entsprechende Strategie entwickelt. Die wichtigsten Erkenntnisse und Ziele des Masterplans werden in die Richtplanung übernommen und erlangen damit wegleitenden Charakter für die Behörde.

Die bauliche Verdichtung ist schwerpunktmässig im Talbereich geplant. Hier zeigt der Richtplan verschiedene formelle und informelle Massnahmen auf (z.B. Um- und Aufzonungen, Durchführung von Entwicklungsstudien), um das Innenentwicklungspotential zu aktivieren.

Ein Problem für die Gemeinde stellen aktuell die blockierten Baulandreserven dar. Der Richtplan zeigt auf, wie im Rahmen der weiteren Ortsplanung mit diesen Flächen umzugehen ist. Das neue Planungs- und Baugesetz stellt zur Mobilisierung der Baulandreserven verschiedene Mittel bereit. Neu ist es möglich, mit den Grundeigentümern vertraglich zu vereinbaren, das Grundstück innert einer vereinbarten Frist zu überbauen ist (PBG Art. 8-9). Die Fristansetzung kann, falls gemeinsam keine Lösung gefunden werden kann, auch über eine Verfügung erfolgen. Bei unbenütztem Ablauf der Frist, kann die Gemeinde die Zonenzuweisung ändern oder das gesetzliche Kaufs-

recht ausüben. Bei den bestehenden Siedlungsreserven am Siedlungsrand besteht im Rahmen der Zonenplanrevision die Notwendigkeit für eine Überbauungsvereinbarung mit den Grundeigentümern. Diese Absicht ist im Richtplan festgehalten. Falls keine Einigung gefunden werden kann, ist eine Nutzungsverlagerung oder Fristansetzung durch die Gemeinde in Erwägung zu ziehen. Da die Reserven am Siedlungsrand aufgrund ihrer Grösse in der Gesamtbauzonenkapazität der Gemeinde stark ins Gewicht fallen, muss bereits im Rahmen der Zonenplanrevision eine Lösung gesucht werden. Auch innerhalb der Bauzonen bestehen noch einzelne Nutzungsreserven, die aktuell blockiert sind. Auch hier ist das Gespräch mit den Grundeigentümern zu suchen.



Raum+
ERR Raumplaner AG und
Raum+ ETH Zürich
Stand: Februar 2023

Eine weitere wichtige Stossrichtung der Entwicklung liegt in der Stärkung des Gebiets Bühl als Arbeitsstandort. Entlang der Hauptverkehrsachsen wird verstärkt auf eine Mischnutzung gesetzt. In diesen Bereichen soll durch die Zuweisung zu einem Mischgebiet eine höhere Nutzungsflexibilität gegeben sein. Demgegenüber wird an ruhigen Wohnlagen verstärkt auf das Wohnen gesetzt. Im Bereich des Wohnens wird kurz- bis mittelfristig auf die Innenentwicklung und die Mobilisierung der bestehenden Nutzungsreserven innerhalb der vorhandenen Bauzone gesetzt. Mittel- bis langfristig soll, sofern ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann, vor allem der Standort Taa / Feldegg als Wohnstandort gestärkt und nötigenfalls erweitert werden.

Gegenüber dem bestehenden Richtplan erfolgt eine deutliche Redimensionierung der möglichen potentiellen Entwicklungsgebiete. Die Dimensionierung der Entwicklungsreserven erfolgte in Abstimmung zu den Vorgaben des kantonalen Richtplans.

Wohn- und Mischnutzung:

Richtplangebiet Böhlstrasse	0.29 ha	(kurzfristig)
Richtplangebiet Taa / Feldegg 2. Etappe	0.30 ha	(mittelfristig)
Richtplangebiet Taastrasse	1.84 ha	(mittel- bis langfristig)
<u>Richtplangebiet Heimet</u>	<u>max. 2.11 ha</u>	(langfristig)
Total	4.54 ha	

Demgegenüber stehen folgende Flächen, die innerhalb der Gemeinde verlegt oder langfristig neu eingezont werden könnten:

Auszonung / Flächenverlagerung Wolfertswil	0.57 ha*
Auszonung / Flächenverlagerung Lindenhof	1.08 ha*
<u>Neueinzonungen gemäss kant. Richtplan bis 2040</u>	<u>2.50 ha</u>
Total	4.15 ha

Im Bereich der **Arbeitsnutzungen** sind ebenfalls Neueinzonungen geplant, die durch Flächenverlagerungen und Auszonungen ermöglicht werden sollen:

Richtplangebiet Bühlstrasse	noch offen	(bei lokalem Bedarf)
Richtplangebiet Winterhalde	noch offen	(bei lokalem Bedarf)
Auszonung / Flächenverlagerung Hintertschwil	0.91 ha*	
Auszonung / Flächenverlagerung Käh	0.67 ha*	

Für die Gebiete Hiintertschwil sowie Taa / Feldeggstrasse wurde zwischen der Inkraftsetzung des Richtplans 2019 und Heute eine Flächenverlagerung durchgeführt. Die weiteren Einzonungen respektive Nutzungsverlagerungen weisen einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont auf.

* nur wenn diese in den nächsten Jahren nicht überbaubar sind

Kennwerte der Gemeinde

Bevölkerung 2021 gesamt: 4'113 Einwohner (*Stand 2023: 4'062 Einwohner*)

Kennzahlen für Wohn- und Mischzonen (WMZ) in Degersheim gemäss kantonaler Richtplanung:

Bevölkerung in WMZ 2016: 3'405 Einwohner
 Gemeindedichte 2017: 50 Einwohner / ha
 Mediandichte im Raumtyp: 43 Einwohner / ha

	15-Jahres-Horizont:	Horizont 2040:
erwarteter Bevölkerungszuwachs	400 Einwohner	618 Einwohner
Zonenfläche unbebaut:	7.9 ha	7.9 ha
Kapazität unbebaute Fläche:	398 Einwohner	390 Einwohner
Kapazität bebaute Fläche:	136 Einwohner	170 Einwohner
Kapazität Total gemäss KRP:	534 Einwohner	560 Einwohner

Siedlungsveränderung: - 2.5 ha

Der Kanton schätzt im kantonalen Richtplan die Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bestand bis 2040 bei rund 7% ein. Für die Gemeinde Degersheim bedeutet dies eine Zunahme von rund 170 zusätzlichen Einwohnern im heutigen bebauten Bestand. Der Masterplan Innenentwicklung zeigt, dass eine entsprechende Verdichtung theoretisch möglich und auch ortsverträglich ist. Detailstudien sind hierzu aber noch nötig.

Kulturschutz

Degersheim wie auch Magdenau sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz aufgeführt. Die Qualitäten der bestehenden Ortsbilder sind hoch und schützenswert. Im Bereich des Kulturschutzes (Ortsbild und Kulturgüter) konnte seit Inkrafttreten des Richtplans die Neuinventarisierung durchgeführt werden. Dabei ist auch das ISOS zu berücksichtigen und für jeden Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Für die Verdichtungsgebiete wurde bereits eine Interessenabwägung mit dem ISOS vorgenommen.

Gestaltungsmassnahmen

Der Richtplan zeigt verschiedene Gestaltungsmassnahmen auf. Diese wurden im Zusammenhang mit der Innenentwicklungsstudie entwickelt.

3.2 Landschaft

Degersheim bietet aus landschaftlicher und naturräumlicher Sicht einiges. Das Hauptaugenmerk des Richtplanes liegt auf dem Erhalt und der Weiterentwicklung der bestehenden Qualitäten. Zugleich sollen aber auch für die Landwirtschaft gute Rahmenbedingungen vorliegen. Aufgrund der heutigen Gesetzeslage und der örtlichen Begebenheiten besteht in folgenden Themenbereichen Handlungs- und Koordinationsbedarf:

Landwirtschaft / Vernetzung

Sowohl im Bereich der Intensivierung als auch hinsichtlich der Extensivierung der Landwirtschaft besteht Potential für die Verbesserung der Existenzgrundlage der Landwirte. Eine Extensivierung (Vernetzung) ermöglicht einerseits finanzielle Einkommensmöglichkeiten für die Landwirte und dient zugleich auch dem Naturraum. Die Konzentration und Intensivierung der Landwirtschaft an geeigneten Standorten bietet die Möglichkeit zur Betriebsstärkung über die erweiterte Produktion von Nahrungsmitteln. Der Richtplan zeigt auf, wo in der Gemeinde welche Strategie verfolgt wird (Intensivierung im Gebiet Ifang, vermehrte Beiträge durch Vernetzung und erhöhte Landschaftsqualität in den übrigen Gebieten).

Die Fruchtfolgeflächen sind im Richtplan berücksichtigt und werden durch die Entwicklungsabsichten der Gemeinde nicht tangiert.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Gemeinde hat den gesetzlichen Auftrag, besonders schöne wertvolle Landschaften, Lebensräume und Einzelobjekte zu schützen. Eine intakte Umwelt ist zugleich ein wichtiger Faktor für eine hohe Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde. Im Bereich der Naturräume besonders erwähnenswert ist das Hochmoor im Gebiet Rotmoos sowie die verschiedenen Amphibienlaichgebiete in Magdenau und in der Kiesgrube Bühl. Hierbei handelt es sich um Naturräume von nationaler Bedeutung. Wichtige Lebensräume von bedrohten Arten finden sich zudem im Ruertal (Schongebiet), entlang der Höhenzüge Obergampen (Schongebiet), Wilket (Schon-/Kerngebiet) und im Gebiet Sacktobel-Landegg (Schongebiet). Schützenswerte Landschaftsräume finden sich verteilt über das gesamte Gemeindegebiet und sind auch wichtige Anziehungspunkte für den Tagestourismus.

Die bestehende Schutzverordnung deckt diese schützenswerten Gebiete grösstenteils ab. Die Schutzverordnung muss an die aktualisierte Inventarisierung aus dem Jahr 2020 angepasst werden, was eine Ergänzung des bestehenden Schutzzumfangs möglicherweise erforderlich macht.

Gewässerraum / Naturgefahren / Belastete Standorte

Die Revision des Gewässerschutzgesetzes auf Bundesebene hat zu grösseren Änderungen im Bereich der Gewässerabstände geführt. Bislang wurden die Gewässerabstände durch das kantonale Baugesetz geregelt. Neu sind die Gemeinden verpflichtet, zum Schutz der Gewässer und nach den Vorgaben des Bundes, den Gewässerraum selbständig auszuscheiden. Zusätzlich sind Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser zu treffen. Der Richtplan nimmt die neuen Aufgabenbereiche in den Handlungskatalog der Gemeinde auf. Verschiedenenorts bestehen zudem noch belastete Standorte in der Gemeinde, die näher untersucht werden müssen. Grundsätzlich gilt für die Zuständigkeit das Verursacherprinzip.

3.3 Verkehr

Im Sachbereich Verkehr macht der Richtplan Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

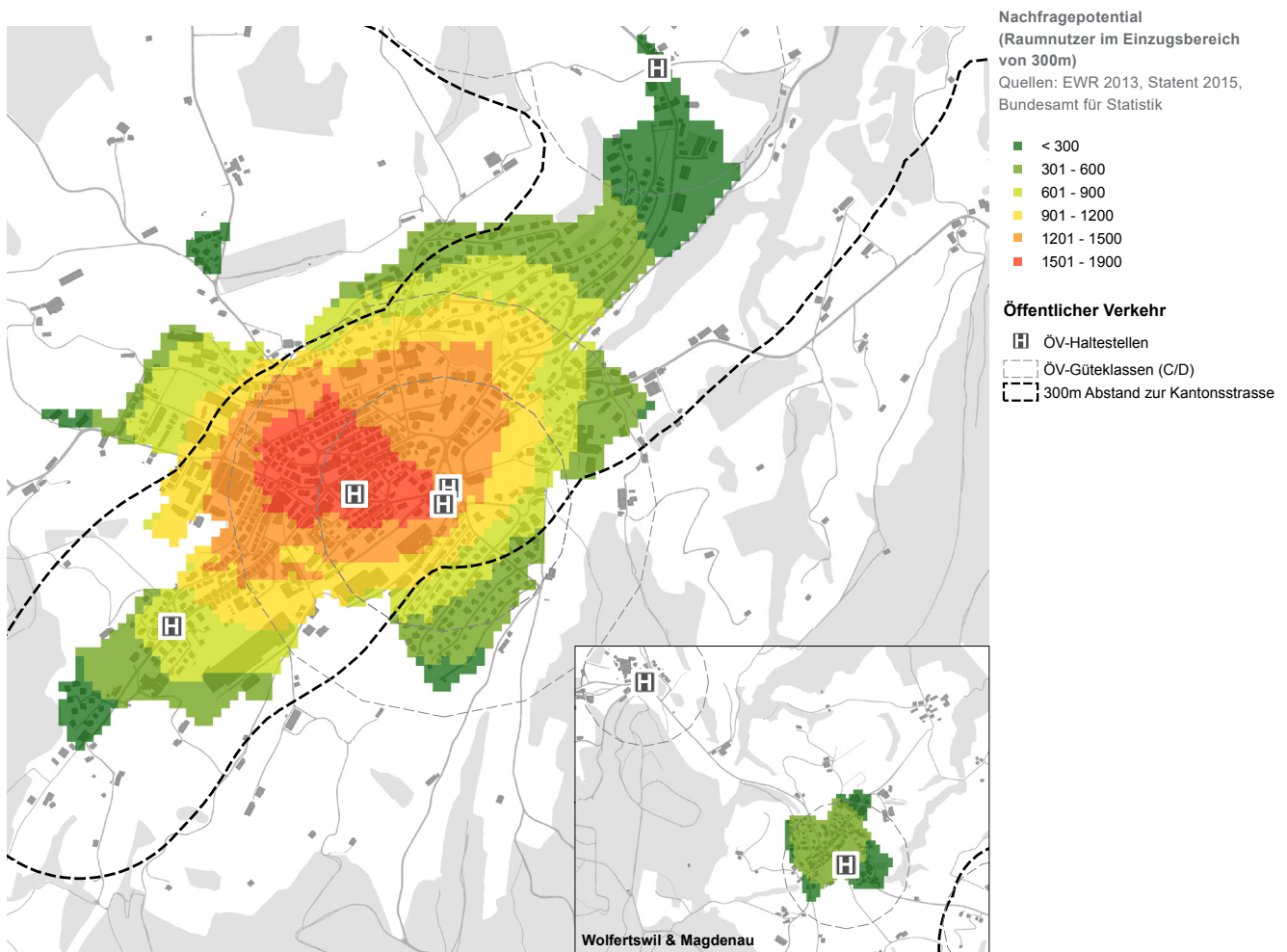
Das Festhalten der bestehenden Entwicklungsabsichten im kommunalen Richtplan soll die Koordination mit anderen Planungsvorhaben sicherstellen. Der Richtplan dient zudem als wichtige Grundlage für die Finanzplanung. Der Hauptfokus der geplanten Massnahmen im Bereich des MIV's liegt vorderhand im Bereich der Gestaltung und Optimierung des bestehenden Strassenetzes. Neuerschliessungen sind nur in geringer Anzahl nötig. Ein Grossteil der bestehenden Baulandreserven ist strassenmässig bereits hinreichend erschlossen.

Abgestimmt auf die kommunale Richt- und Nutzungsplanung erlässt der Gemeinderat von Degersheim das Erschliessungsprogramm. Dieses zeigt auf, in welchem Zeitraum, welche Erschliessungsmassnahmen vorgesehen sind. Mit dem Erschliessungsprogramm soll sichergestellt werden, dass die nötigen finanziellen Aufwendungen im Gemeindebudget berücksichtigt werden und die Erschliessung der vorhandenen Baulandreserven zeitlich sinnvoll gestaffelt werden kann.

Für die im Richtplan aufgeführten möglichen, künftigen Einzonungsgebiete bestehen noch keine konkreten Studien oder Projektvorhaben. Die zweckmässige Erschliessung dieser Gebiete ist im Rahmen von Bebauungs- und Erschliessungsstudien im Detail noch zu prüfen. Eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung liegt im Interesse der Gemeinde und stellt den haushälterischen Umgang mit dem Boden sicher. Massnahmen im Bereich der Hauptstrasse bedingen eine enge Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem kantonalen Tiefbauamt. Mit einer siedlungsverträglichen Gestaltung der Strassenräume wird eine hohe Lebensqualität in der Gemeinde angestrebt.

Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Die Gemeinde Degersheim musste in den vergangenen Jahren einen Abbau des ÖV-Angebotes hinnehmen. Der Gemeinderat setzt sich im Sinne der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Gemeinde für ein attraktives ÖV-Angebot ein. Zusammen mit den Busbetreibern und dem Kanton soll auf eine Optimierung der ÖV-Erschliessung hingearbeitet werden. Um eine flächendeckendere ÖV-Erschliessung zu erreichen, müssen die Bushaltestellen besser auf das vorhandene Nachfragepotential abgestimmt werden. Insbesondere im Gebiet der Rosenstrasse besteht eine grössere Angebotslücke. Auch die vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebiete bedürfen teils einer besseren ÖV-Erschliessung (z.B. Taa / Feldegg). Im Richtplan sind mögliche Standorte für neue Bushaltestellen aufgeführt. Die Standorte müssen im Laufe der weiteren Planung noch präzisiert werden. Zudem ist aus Sicht der Gemeinde auch eine weitere Taktverdichtung erwünscht.



Mit der anstehenden behindertengerechten Sanierung des Bahnhofs geht möglicherweise eine Neugestaltung des Bahnhofareals einher. Im Rahmen der Projektausgestaltung ist eine enge Abstimmung mit den Verdichtungsabsichten im Bahnhofgebiet nötig. Die Gestaltung des Bahnhofs und insbesondere die künftige Anordnung des Bushofs sind auf die geplante Optimierung des

Busnetzes abzustimmen.

Fuss-, Wander- und Radwegnetz

Um die vorhandenen Lücken zu schliessen und kurze, sichere Wegverbindungen zu ermöglichen, sind beim Langsamverkehr (LV) einige Netzergänzungen geplant. Vor allem im Bereich der Hauptstasse existieren verschiedenen Schwachstellen. Sie sind im kommunalen Richtplan nicht im Einzelnen aufgeführt. Die Behebung dieser Schwachstellen erfolgt spätestens mit der Sanierung des jeweiligen Strassenabschnittes durch den Kanton.

Ruhender Verkehr

Handlungs- und Koordinationsbedarf im Bereich des ruhenden Verkehrs (Parkplätze, Zweiradabstellanlagen) besteht vor allem im Zentrum und am Bahnhof. Dieses Gebiet soll durch verschiedene Massnahmen wieder vermehrt zum Aufenthalts- und Begegnungsraum für die Bevölkerung werden. Dies macht Massnahmen im Bereich der MIV- und LV-Parkierung nötig. Es besteht zudem grosser Koordinationsbedarf mit den weiteren Entwicklungsvorhaben im Kernbereich von Degersheim (z.B. Verdichtung Bahnhofgebiet, Gestaltung Bahnhofstrasse, Gestaltung Hauptstrasse).

3.4 Infrastruktur

Der Handlungs- und Koordinationsbedarf im Bereich der Infrastrukturentwicklung ist nach aktuellen Kenntnissen relativ gering. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren verschiedene Investitionen in die Infrastruktur getätigt. So wurde das Oberstufenzentrum in den letzten Jahre gesamthaft saniert und erweitert. Ebenfalls erweitert und teilweise saniert wurde das Primarschulhaus Steinegg. Der Unterhalt der bestehenden Strasseninfrastruktur erfolgt kontinuierlich. Der Einsatz finanzieller Mittel wird im Strassenbauprogramm langfristig geplant.

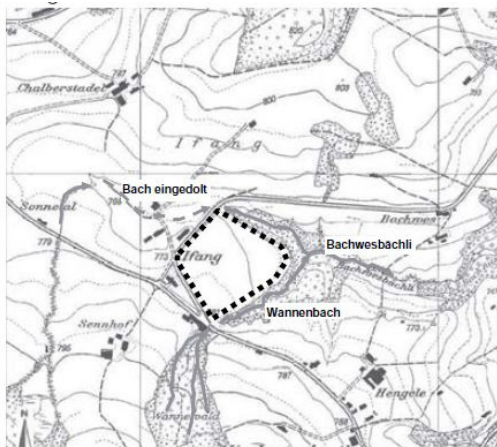
Im Bereich des Schulraumangebots sind aktuell ebenfalls noch genügend Kapazitäten vorhanden. Gemäss Schätzungen der Gemeinde ist ein Bevölkerungswachstum zwischen 0.25 und 0.5 Prozent pro Jahr möglich, ohne dass grössere Erweiterungsmassnahmen in der Schulinfrastruktur nötig werden. Da aber nur wenig Überkapazitäten bestehen, sind im Vorfeld von grösseren Einzonungen resp. Nutzungsverlagerungen die Auswirkungen auf die Schulinfrastruktur zu prüfen.

Auch im Bereich der Pflegeplätze hat sich in den jüngsten Berechnungen des Kantons gezeigt, dass die Gemeinde gut aufgestellt ist und dass mittel- bis langfristig keine zusätzlichen Pflegeplätze nötig sein werden. Die bestehenden Baulandreserven im Bereich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen werden mit Blick auf die nächsten 15 - 25 Jahre als zu gross erachtet. Ein Teil soll für eine Wohn-/Mischnutzung freigegeben werden (Reserveflächen S 3.2.3 Böhlstrasse und S 3.3.4 Hauptstrasse Ost). Die Freifläche beim bestehenden Oberstufenzentrum soll als langfristige Reservefläche für die Entwicklung der Schule freigehalten werden.

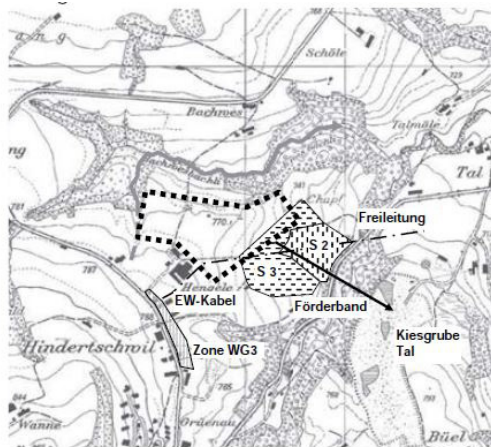
Im Bereich der Siedlungsausstattung besteht in den nächsten Jahren punktueller Handlungsbedarf. Im Zusammenhang mit der Verdichtung im Talgebiet wird auch der Bedarf an qualitätsvollen Aufenthalts- und Naherholungsräumen steigen. Im Rahmen von konkreten Entwicklungsvorhaben sind genügend qualitätsvolle Aussenräume für die verschiedenen Nutzergruppen zu schaffen. Das bestehende Baureglement macht Vorgaben zum Angebot an Spielplätzen. Bedarf besteht aber auch von anderen Nutzergruppen. Das Freiraumangebot stellt einen wichtigen Faktor für eine hohe Wohn- und Lebensqualität dar. Mit der Revision des Baureglements ist daher zu prüfen, ob weitergehende Regelungen als heute nötig sind. Gemäss Art. 71 des neuen Baugesetzes kann die politische Gemeinde in einem Reglement Mindestflächen und Mindestanforderungen für Spiel- und Begegnungsbereiche festlegen.

Koordinationsbedarf besteht auch bezüglich der im kantonalen Richtplan aufgeführten Abbaustandorte. Degersheim weist aufgrund der bestehenden Geologie ein nennenswertes Potential an Bodenressourcen auf (v.a. Nagelfluh, Kies und Sand). Nebst dem bestehenden und bewilligten Abbaustandort Tal sind vier weitere potentielle Standorte im Richtplan vermerkt:

Ifang (Festsetzung)



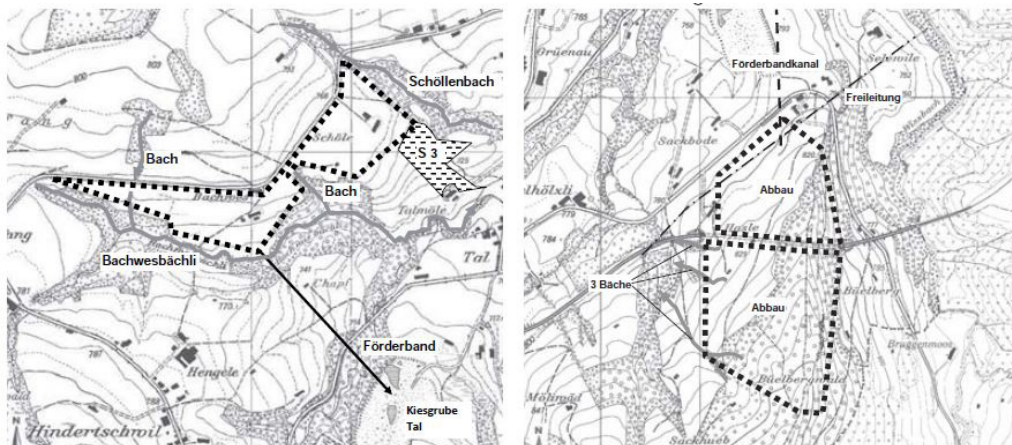
Hengelen (Zwischenergebnis)



Schöllén (Zwischenergebnis)

Tal (bestehend, bewilligt)

Haslen / Bühlberg (Festsetzung)



Die zuständigen Behörden sind gemäss Richtplan angehalten, nach Möglichkeit im Umkreis der aufgeführten Standorte keine Entscheide zu fällen, die einen Abbau verhindern oder wesentlich erschweren. Da die möglichen Abbaustandorte teilweise in einem landschaftlich sensiblen Gebiet liegen (z.B. bestehendes Landschaftsschutzgebiet im Ifang), ist eine Koordination mit der Schutzplanung nötig. Eine sorgfältige Einfügung neuer Abbaugelände in die Landschaft ist im Interesse der Gemeinde und im Sinne des Landschaftsschutzes anzustreben.

3.5 Regionale Abstimmung

Degersheim führt heute in verschiedenen Bereichen eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Flawil. So konnte sich die Gemeinde z.B. der Abwasserreinigungsanlage von Flawil anschliessen. Die Infrastruktur von Degersheim dient auch verschiedenen Nutzern aus den Nachbargemeinden. So zieht zum Beispiel das Schwimmbad sowohl einheimische wie auch Einwohner aus anderen Gemeinden an. Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden führt in verschiedenen Bereichen zu einem effizienteren Betrieb und zu einem geringeren Bodenbedarf für die Infrastruktur.

In Diskussion steht ebenfalls ein Anschluss ans Vernetzungskonzept Flawil. Gerade Massnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ist eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich (z.B. Naturraum Glatt-Wissbach, Lebensraum / Landschaftsschutzgebiet Ruertal). Viele Aufwertungs- und Schutzmassnahmen machen nur Sinn, wenn sie über einen grösseren Raum organisiert und aufeinander abgestimmt sind. Im Rahmen der Revision der Schutzverordnung (v.a. Teil Natur- und Landschaft) wird es nötig sein, einen Blick über die Gemeindegrenze hinauszuwerfen.

Eine Zusammenarbeit im öffentlichen Busverkehr wird in den kommenden Jahren sicher nötig sein, wenn die Gemeinde die bestehenden ÖV-Qualitäten verbessern will. Abstimmungsbedarf besteht insbesondere mit den Gemeinden Flawil, Neckertal (St.Peterzell) und Oberuzwil.

Laufender Koordinationsbedarf besteht hinsichtlich der Weiterentwicklung des Wander- und Fusswegnetzes.

4 Kantonale Stellungnahme

Der rechtskräftige Richtplan wurde dem Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die entsprechenden Stellungnahmen des Kantons sind weitgehend in die Planung eingeflossen. Das Änderungsprotokoll liegt im Anhang bei.

Aufgrund der situativen Anpassungen wird der vorliegende Richtplan erneut dem Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen erneut zur Vernehmlassung unterbreitet.

5 Information und Mitwirkung

5.1 Erste Information und Mitwirkung „Ortsplanungsrevision 2014 - 2019“

Die Bevölkerung wurde an der Bürgerversammlung im Frühjahr 2017 über den Masterplan Innenentwicklung informiert. Gleichzeitig wurde auf den Start der Richtplanrevision hingewiesen. Die Bevölkerung sowie das ortsansässige Gewerbe hatten im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen Entwicklungskonzepts erstmals Gelegenheit, sich im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens zu den Entwicklungsabsichten der Gemeinde zu äussern sowie Ideen und Anregungen für die weitere Planung einzubringen. Die eingebrachten Stellungnahmen sind in die Richtplanung eingeflossen. Der Gemeinderat hat im Anschluss an die kantonale Vernehmlassung noch ein Mal ein Mitwirkungsverfahren zu den Ortsplanungsinstrumenten durchgeführt. Die Bevölkerung hatte dabei auch Gelegenheit, sich zum Masterplan Innenentwicklung und zur vorgesehenen Umsetzung in den Richtplan zu äussern. Zusätzlich wurden während der öffentlichen Mitwirkung situativ Einzelgespräche mit speziell Betroffenen durchgeführt. Während dem Mitwirkungsverfahren wurden auch die Nachbargemeinden sowie der Nachbarkanton Appenzell Ausserrhoden zur Stellungnahme eingeladen. Aufgrund der Mitwirkung ergaben sich folgende Änderungen an den Planungsinstrumenten:

- Die Gemeinde Flawil beabsichtigt, basierend auf dem Agglomerationsprogramm, die Verbindung Magdenau - Flawil für den Langsamverkehr sowie landschaftlich mittels Baumpflanzungen aufzuwerten. Der Gemeinderat Flawil hat im Rahmen der Vernehmlassung beantragt, auf die Definition der Magdenauerstrasse als Regionalverbindungsstrasse zu verzichten.

- Gemäss Rückmeldung der Gemeinde Herisau bestehen keine Konflikte zur Ortsplanung der Nachbargemeinde. Die Gemeinde Herisau hat jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (v.a. Naturraum Glatt-Wissenbach) eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich ist. Sie hat beantragt, unter dem Beschluss „L 2.1.1 Überprüfung Inventar und Schutzverordnung“ auch die Nachbargemeinden und die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhoden aufzuführen. Die Gemeinde Degersheim ist diesem Anliegen nachgekommen. Zudem wurde in der Richtplanausgangslage der Perimeter der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach eingetragen.
- Aufgrund der erfolgten Mitwirkung hat der Gemeinderat von Degersheim entschieden, im Gebiet Feldeggstrasse / Taa kurzfristig eine Zonenverlagerung vorzunehmen (siehe auch Planungsbericht zum Zonenplan, Kapitel 6 „Information und Mitwirkung“). Diese kurzfristige Nutzungsverlagerung wurde auch in den Richtplan aufgenommen. Zudem wurde das im Richtplan aufgeführte „Wohngebiet mittlerer Dichte mittelfristig“ ebenfalls ins Gebiet Taa / Feldeggstrasse verlagert, da dort die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund von Erschliessung, Topographie und bestehender Gewässer geeigneter sind.
- An den Richtplaneinträgen S 5.3 „Mögliche Auszonung / Nutzungsverlagerung“ wurde festgehalten. Zwei Eigentümer haben diesbezüglich Anträge gestellt (siehe auch Planungsbericht zum Zonenplan, Kapitel 6 „Information und Mitwirkung“). Darauf konnte - teils auch in Rücksprache mit dem Antragsteller - aufgrund der gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen nicht eingetreten werden.
- Das kurzfristige Umzonungsgebiet im Bereich der Böhlstrasse S 3.2.3 wurde verkleinert (siehe auch Planungsbericht zum Zonenplan, Kapitel 6 „Information und Mitwirkung“).
- Der Richtplaneintrag zur Amselstrasse (betreffend einer Zonenplanüberprüfung) wurde im Nachgang zur Mitwirkung gestrichen. Der Studienauftrag zur Entwicklung des Bahnhofgebiets hat gezeigt, dass eine Umzonung in diesem Gebiet nicht nötig ist.

5.2 Zweite Information und Mitwirkung „Neuaufgleisung Ortsplanungsrevision 2022“

Im Zuge der Neuaufgleisung der Ortsplanungsrevision wird die Bevölkerung am 30. Oktober 2023 an einer Informationsveranstaltung über die angepassten Konzepte (Konzept der räumlichen Entwicklung, Masterplan Innenentwicklung), den überarbeiteten Richtplan sowie die Schutzverordnung informiert. Anschliessend wird der Gemeinderat eine öffentliche Mitwirkung zu den Instrumenten durchführen. Aufgrund der Mitwirkung ergeben sich folgende Änderungen an den Planungsinstrumenten:

Anhang 1 - Änderungsprotokoll aufgrund kantonaler Stellungnahme

Gegenstand	Kapitel / Seite	Thema	Stellungnahme Kanton	Vorgehen / Umsetzung
Planungsbericht / Nachweise nach Art. 47 RPV				
Diverses	Kapitel 2.1 / S. 3	Planungsorganisation / Information und Mitwirkung nach Art. 4 RPG	Inwiefern Nachbarkantone und -gemeinden in der Mitwirkung einbezogen werden, geht aus den Planungsunterlagen nicht hervor.	Mitwirkung erfolgt parallel zur Mitwirkung der Bevölkerung. Planungsbericht entsprechend ergänzt.
	Kapitel 2.2 / S. 4	Funktionaler Raum - Regionale Abstimmung	Im Planungsbericht fehlen Aussagen zur regionalen Abstimmung und zur Koordination mit den Nachbargemeinden. Die Abstimmung ist sicherzustellen.	Planungsbericht ergänzt.
	Kapitel 2.3 / S. 4	Siedlungsgebiet / Abstimmung Siedlung und Verkehr	Der Umfang des zusätzlichen Siedlungsbedarfs darf 2.5 ha nicht übersteigen. Allfällige Kompensationsflächen (Nutzungsverlagerungen) können erst nach erfolgter Auszonung definitiv in Abzug gebracht werden. Künftige Einzonungen bedingen vorab eine Anpassung des Siedlungsgebietes im Kantonalen Richtplan.	Kenntnisnahme.
			Im Gemeindeportrait handelt es sich um errechnete Werte zur Bestimmung des kantonalen Siedlungsgebietes auf Basis der aktuell gültigen Planung. Diese Maximalwerte reduzieren sich somit um die errechneten Werte aus der zukünftigen Innenentwicklung.	Kenntnisnahme.
			Für eine Einzonung in die Wohn-, Misch- und Kernzone muss mindestens die ÖV-Güteklasse D vorliegen. Die Siedlungserweiterungsgebiete S 3.4.2 (Taastrasse) und S 3.4.4 (Mischgebiet Käh) erfüllen diese Vorgaben nicht.	Die Gemeinde strebt eine Verbesserung der ÖV-Erschliessung im Gebiet Taastrasse an. Die Erschliessung ist aktuell noch nicht gegeben, jedoch kann sich die Situation mittel- bis langfristig ändern. Auf das Siedlungsgebiet Käh wird ganz verzichtet.
			Einzonungen von Arbeitsflächen sind nur möglich, wenn regional keine geeigneten Flächen bereits eingezont sind. Bei der Bezeichnung von Siedlungsgebiet Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass der Bedarf auszuweisen ist. Arbeitszonen auf Vorrat sind nicht mehr möglich.	Kenntnisnahme. Gemäss Kantonalem Richtplan sind Einzonungen für Betriebserweiterungen weiterhin möglich. Der Bedarf kann auf Stufe Richtplanung noch nicht in jedem Einzelfall ausgewiesen werden. Spätestens mit der Einzonung muss der Bedarfsnachweis erbracht werden.
	Kapitel 2.4 / S. 5	Siedlungsentwicklung nach Innen	Im Rahmen der Nutzungsplanung hat die Gemeinde darzulegen, wo und in welchem Ausmass Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um die Reserven zu mobilisieren. Im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden ist eine innere Verdichtung dem Bauen auf der grünen Wiese vorzuziehen.	Kenntnisnahme.
			Der Strategien im Masterplan Innenentwicklung sind politisch zu konsolidieren, die Bevölkerung und speziell Betroffene sind stufengerecht einzubeziehen.	Mitwirkung zu Innenentwicklungsstrategien im Rahmen der Richtplanmitwirkung geplant. Planungsbericht ergänzt.
			Es finden lediglich die Gebiete mit grossem Innenentwicklungspotential aus dem Masterplan Eingang in die Massnahmen. Aus kantonaler Sicht sind auch bei den Wohngebieten am Hang (Kategorie: stärker Verdichten) noch Potentiale vorhanden. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Gebiet unter Anderem, die Baulandverfügbarkeit sicherzustellen. Deren Verfügbarkeit kann mit dem gesetzlichen Kaufrecht nach Art. 9 PBG gesichert werden. Dies ist ebenfalls über das gesamte Gemeindegebiet im Innenentwicklungskonzept aufzuzeigen und in einem Plan darzustellen.	Diverse Beschlüsse mit gesetzlichem Kaufrecht ergänzt. Baulandreserven und rechtliche Möglichkeiten zur Aktivierung im Planungsbericht zum Richtplan aufgezeigt. Wird im Rahmen der Nutzungsplanung ebenfalls nochmals thematisiert werden.
	Kapitel 2.5 / S. 6	Bauzonendimensionierung	Die Themen Siedlungsrand und Siedlungsbegrenzung sind auf Stufe Richtplanung abzuhandeln (vgl. auch räumliches Konzept).	Beschluss V 1.2.3 Ortseingänge ergänzt.
Kapitel 2.6 / S. 7	Arbeitszonenbewirtschaftung / Strategische Arbeitsplatzstandorte / Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	Land kann nur dann einer Bauzone zugewiesen werden, wenn es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird. Der Baulandbedarf und die konsequente Mobilisierung sind mit einer Neueinzonung detailliert auszuweisen.	Kenntnisnahme.	
		Die Zahlen zur Bauzonendimensionierung sind korrekt wiedergegeben. Die Potentiale durch Innenentwicklung finden aber nur pauschal Eingang in die Berechnung. Es sind auch die Innenentwicklungspotentiale detailliert auszuweisen.	Die Innenentwicklungspotentiale sind im Planungsbericht der Nutzungsplanrevision quantifiziert.	
		Mit der Zonenplanrevision und dem neuen PBG wird eine deutlich dichtere Nutzung des Bodens ermöglicht. Damit verbunden sind auch Kapazitätserhöhungen. Dies ist bereits auf Stufe Richtplan zu berücksichtigen.	Die Kapazitätserhöhungen, welche das PBG ermöglicht, sind insbesondere auf Richtplanstufe nicht verlässlich zu quantifizieren.	
			Strategische Arbeitsstandorte bedürfen einer regionalen Abstimmung. Für das Gebiet Bühlstrasse fehlt diese. Ein Aufnahme in den kantonalen Richtplan als strategischer Arbeitsstandort kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Standort Bühlstrasse soll lediglich für lokale Betriebe für Betriebserweiterungen dienen. Es ist nicht beabsichtigt ein strategischen Arbeitsstandort auszuscheiden. Der Beschluss S 4.2.2 entsprechend präzisiert. Am Erweiterungsgebiet wird im Sinne einer Langfristperspektive festgehalten.
Pläne (Ausgangslage und Richtplan)				
Diverses	Kapitel 3 / S.10	Titelblatt	Titelblatt entspricht nicht dem kantonalen Mustertitelblatt.	Titelblatt an Mustertitelblatt angepasst.
		Pläne	Die Ausgangslage und der Richtplaninhalt sind in zwei separaten Plänen dargestellt. Konflikte und Synergien wären besser sichtbar, wenn Grundlagen und Massnahmen zusammen dargestellt sind.	Keine Änderung vorgenommen. Durch das Zusammenfügen beider Pläne wäre der Richtplan nicht mehr lesbar.
	Kapitel 2.15 / S.9		Wald und Gewässer sind innerhalb des Siedlungsgebiets im Richtplan zu ergänzen.	Plan ergänzt.
	Kapitel 3 / S.10		Die Schiessanlage südlich von Wolfertswil ist einzuzeichnen.	Keine Änderung vorgenommen. Die Schiessanlage existiert nicht mehr. Die Altlasten wurden bereits saniert.
	Kapitel 3 / S.10		Die Hochspannungsleitungen sind im Plan und in der Legende einzutragen.	Plan ergänzt.
			Sämtliche offenen und eingedolten Gewässer gemäss GN10-Karte sind darzustellen.	Plan ergänzt (nur dort wo entsprechende AV-Daten fehlen). AV-Daten und GN10-Daten sind farblich differenziert dargestellt.

Gegenstand	Kapitel / Seite	Thema	Stellungnahme Kanton	Vorgehen / Umsetzung
Koordinationsblätter / Richtplaneinträge				
Siedlung	Kapitel 4.1 / S. 11	S 1.1.2 Entwicklung Wolfertswil	Die Siedlungsentwicklung ist auf Degersheim zu fokussieren. Im Ortsteil Wolfertswil ist eine Erweiterung gegen aussen planerisch nicht zweckmässig.	Im Richtplan bereits so umgesetzt. Keine Anpassung des Beschlusses nötig.
		S 1.3.2 Datenaufbereitung ÖREB-Kataster	Das Einscannen der Pläne und Genehmigungsverfügungen erfolgt durch den Kanton. Neben den Sondernutzungsplänen sind auch die digitalen Strassenplandaten so aufzubereiten, dass sie den Ansprüchen an einen verlässlichen ÖREB-Kataster genügen.	Massnahme im Beschluss entfernt. Beschluss ergänzt.
		S 2.1.1 Zentrums- / publikumsorientierte Nutzungen	Es wird empfohlen Rand-(Arbeits-)gebiete zu bezeichnen, in welchen keine publikumsorientierte Nutzungen bzw. Verkaufsnutzungen erwünscht sind.	Ausschluss von publikumsorientierten Verkaufsnutzungen in allen Arbeitsgebieten. Beschluss S 4.1.1 entsprechend ergänzt.
		S 2.1.2 Gestaltung Dorfzentrum Degersheim	Die Gestaltung des Dorfzentrums hat unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes zu erfolgen. Die kantonale Denkmalpflege ist in die Planung zu involvieren.	Beschluss und Beteiligte ergänzt.
		S 3.1 Bauzonendimensionierung der Wohn- und Mischzonen	Im Rahmen der Zonenplanrevision ist nochmals ein detaillierter Kapazitätsnachweis zu erbringen. In der Zielsetzung ist nochmals explizit festzuhalten, dass das Bevölkerungswachstum in erster Linie über Innenentwicklung zu erfolgen hat.	Keine Anpassung. Innenentwicklungsbestrebungen in Richtplan bereits vielfach bekräftigt.
		S 3.3 Umzonung Mischgebiet	In Wolfertswil eignen sich insbesondere die der Hauptstrasse angrenzenden Parzellen (S 3.3.1 und S 3.3.1) für eine Siedlungsentwicklung mittlerer Dichte und nicht nur niedriger Dichte.	Keine Anpassung. Eine Aufzonung könnte die ländliche Siedlungsstruktur in Wolfertswil negativ beeinträchtigen. Die Fokussierung auf eine Verdichtung im Ortsteil Degersheim wird zudem als zweckmässiger beurteilt.
		Kapitel 4.1 / S. 12	S 3.4 Erweiterung der Wohn- und Mischzonen	siehe unter Planungsbericht / Nachweise -> Kapitel 2.3 / S. 4 und Kapitel 2.5 / S. 5
		S 3.4.1 Wohngebiet Feldstrasse	Die Siedlungsentwicklung im Gebiet Feldstrasse wird aufgrund der Topographie als kirtisch erachtet, da mit der Überbauung eine neue Geländekammer erschlossen wird.	Keine Anpassung. Nach Auffassung der Gemeinde wird mir der Arrondierung keine neue Geländekammer erschlossen. Die Erweiterung liegt mehrheitlich in ebenem Gelände in 2. Bautiefe zur Feldstrasse. Als Voraussetzung für eine allfälligen Einzonung muss zudem eine gute gestalterische Bebauungslösung vorliegen.
		S 3.4.4 Mischgebiet Käh	Eine Siedlungserweiterung an diesem Standort wird nicht als zweckmässig erachtet.	Verzicht auf Richtplaneintrag. Zuweisung zur Landwirtschaftszone.
		S 4.2.3 Bühstrasse	Es ist fraglich, ob sich das Gebiet als strategischer Arbeitsstandort eignet. Eine Zonierung ist lediglich für die Erweiterung bestehender Betriebe und nach bedarf möglich.	Erweiterungsstandort beibehalten. Beschlussformulierung angepasst.
		S 5.1.1 Zonierung UeG anpassen	Es wird empfohlen, im Bereich der Siedlung Magdenau zusätzlich zur Landwirtschaftszone eine Schutzzone zu prüfen.	Der Schutz soll über die Schutzverordnung sichergestellt werden. Eine zusätzliche Schutzzone im Zonenplan wird nicht als nötig erachtet.
		S 5.2.3 Freihaltegebiet Fuchsacker	Die Gartenanlagen des Neubaugebiets sind innerhalb der bestehenden Bauzone zu realisieren. Eine Freihaltezone für den Aussichtsschutz ist hingegen möglich.	Keine Anpassung. Freihaltezone für Gartenanlagen wird beibehalten. Auf einen Aussichtsschutz wird verzichtet, da neue Stallbauten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ohnehin nicht möglich sind.
		S 5.3 Nutzungsverlagerung	siehe unter Planungsbericht / Nachweise -> Kapitel 2.3 / S. 4 und Kapitel 2.5 / S. 5	
		S 6.1.1 Mobilisierung der Nutzungsreserven	Die Massnahmen sind sehr allgemein. Mit einer guten Basis im Richtplan und einer politischen Konsolidierung sowie einer guten Öffentlichkeitsarbeit kann eine gute Grundlage für die rechtliche Umsetzbarkeit von Aktivierungsmassnahmen geschaffen werden.	Massnahmen zur Baulandaktivierung im Koordinationsblatt präzisiert, bestehende Nutzungsreserven im Bericht konkret aufgezeigt.
	Kapitel 4.1 / S. 13	S 6.2.1 Nachverdichtung Bahnhofgebiet	Die Qualitativen Aspekte der Innenentwicklung, welche v.a. durch eine hochwertige Gestaltung der Zwischen- und Aussenräume erreicht wird, finden noch zu wenig Eingang in die Massnahmen.	Richtplanbeschluss ergänzt.
		S 6.4 Arealentwicklungsgebiete	Bei den Arealentwicklungsgebieten Lindenhof (S 6.4.1), Sonnenberg (S 6.4.2) und Wolfertswil (S 6.4.4) sind Massnahmen zur Aktivierung der Baulandreserven (Vertrag / Fristansetzung) im Beschluss zwingend aufzunehmen.	Richtplanbeschluss ergänzt.
	Kapitel 2.7 / S. 8 Kapitel 4.1 / S. 13	S 7.3 Kulturobjekte S 6.5.1 Hauptstrasse West	Die Formulierung unter den Zielsetzungen vermag den Schutzzumfang von kantonal und national bedeutenden Kulturobjekten nicht vollumfänglich zu fassen.	Formulierung angepasst.
	Kapitel 2.7 / S. 7	Ortsbildschutz	Aus kantonaler Sicht wäre es zweckmässig und stufengerecht, wenn im Richtplan die bestehenden Perimeter des geschützten Ortsbild wie auch die noch zu überprüfenden Perimeter aufgezeigt werden. Die Formulierung der Zielsetzungen im Objektblatt 7.2 sind nicht korrekt und müssen angepasst werden.	Gepprüft. Das bestehende Ortsbildschutzgebiet ist im Ausgangslageplan bereits aufgezeigt. Die noch zu überprüfenden Perimeter können nicht dargestellt werden. Hierfür wäre ein aktuelles Inventar nötig. Ein aktuelles Inventar liegt derzeit noch nicht vor. Formulierung angepasst.
	Kapitel 2.8 / S. 8	Schützenswerte Industriebauten	Das Thema der schützenswerten Industriebauten wird im kommunalen Richtplan nicht aufgenommen. Die Stickereifabrik Grauer ist im Richtplan als eigenes Objektblatt (S 7.3) auszunehmen.	Richtplanbeschluss in Kapitel S 7.3 ergänzt.
	Kapitel 2.8 / S. 8	Archäologie	In den Richtplanblättern S 7.1 Schutzinventar und S 7.3 Kulturobjekte ist unter den Grundlagen das Inventar archäologischer Fundstellen und bei den Beteiligten die Kantonsarchäologie aufzuführen.	Richtplanblätter angepasst.
Kapitel 4.1 / S.13	S 8.1 Freiraumgestaltung	Gemäss Masterplan Innenentwicklung bestehen nebst dem Zentrum noch weitere Gebiete, in denen eine qualitative Verbesserung im Freiraum anzustreben ist (z.B. Historischer Ortskern).	Verzicht auf zusätzlichen Beschluss in Kapitel 8.1, da Absichten u.a. bereits in S 7.2.2 und S 6.5.1 festgehalten sind.	

Gegenstand	Kapitel / Seite	Thema	Stellungnahme Kanton	Vorgehen / Umsetzung
Koordinationsblätter / Richtplaneinträge				
Landschaft	Kapitel 2.11 / S.9 Kapitel 4.2 / S. 13	L 1.2 Intensivlandwirtschaft	Gemäss Kenntnisstand des Kantons ist am Standort Ifang eine Intensivlandwirtschaftszone (ILZ) zur Zeit nicht möglich. Die Unterlagen sind entsprechend zu aktualisieren.	Keine Anpassung. Standort wird im Richtplan im Sinne eines Positivstandortes beibehalten. Aktuell sind die betrieblichen Voraussetzungen für eine ILZ zwar nicht gegeben, jedoch könnte dies längerfristig ändern.
		Kapitel 4.2 / S. 13	L 3.1 Gewässerraum	Der Zeithorizont für die Festlegung der Gewässerräume ist kurzfristig und nicht mittelfristig. Beteiligte bei der Gewässerraumfestlegung sind AREG, AWE und ANJF. Das TBA kann weggelassen werden.
	Kapitel 2.14 / S. 9 Kapitel 4.2 / S. 14	L 3.2 Schutz vor Naturgefahren/ S 4.2.3 Gebiet Hengele / S 6.4.4 Wolfertswil	Im Gebiet Hengele (S 4.2.3) ist im Zonenplanverfahren zwingend aufzuzeigen, wie der Hochwassergefährdung begegnet wird. Es ist darauf zu achten, dass keine unzulässigen Gefahrenumlagerungen stattfinden. Im Beschluss S 6.4.4 Wolfertswil ist auf die Massnahme L 3.2.3 zu verweisen. Ist die Massnahme zum Zeitpunkt der Bebauung noch nicht rechtskräftig, müssen Objektschutzmassnahmen ergriffen werden. Bei den Themen Naturgefahren und Wasserbau ist unter den Beteiligten das kantonale Tiefbauamt (TBA) durch das Amt für Wasser und Energie (AWE) zu ersetzen.	Beschluss angepasst. Querverweis ergänzt und Hinweis auf nötige Objektschutzmassnahmen im Beschluss. Beteiligte angepasst.
		Verkehr	Kapitel 4.3 / S. 14	V 1.1 Erschliessung V 2.1.2. Bushaltestellen V 3.1 Ergänzung Langsamverkehr
Infrastruktur	Kapitel 4.4 / S. 14	I 2.1 Abbaugebiete	Im Richtplan sind Massnahmen zur Rekultivierung und Redimensionierung des Abbaustandortes Tal zu benennen. Federführung für das Planungsverfahren der Abbaustandorte liegt bei der Gemeinde (nicht AREG).	Nicht angepasst. In allgemeiner Form bereits im Beschluss aufgeführt. Rechtsmittel zudem noch hängig. Beschluss angepasst.
Weiteres				
	Kapitel 5.2 / S. 15	Anträge zur Änderung des kantonalen Richtplans	Es wird empfohlen, Widersprüche zum kantonalen Richtplan aufzuzeigen und dort, wo der kantonale Richtplan angepasst werden soll, die entsprechenden Anträge zur Änderung zu stellen. Anträge für jährliche Anpassungen sind jeweils bis Ende August zu stellen.	Liste in Berichtanhang ergänzt

Anhang 2 - Anpassungsbedarf Kantonaler Richtplan

Beschluss / Planeintrag	Koordinationsstand	Zeithorizont	Antragstellung Kanton
Wohngebiete			
S 3.4.3 Wohngebiet Taa / Feldegg (2. Etappe)	Vororientierung	mittelfristig	noch offen
S 3.4.4 Wohngebiet Taastrasse	Vororientierung	mittel- bis langfristig	noch offen
S 3.4.5 Mischgebiet Heimet	Vororientierung	langfristig	noch offen
V 1.1.3 Erschliessung Nutzungsreserve Wolfertswil			
V 1.1.3 Erschliessung Nutzungsreserve Wolfertswil	Zwischenergebnis	mittel- bis langfristig	August 2019
Arbeitsgebiete			
S 4.2.1 Hinterschwil	Festsetzung	kurzfristig	August 2019
S 4.2.2 Bühstrasse	Vororientierung	langfristig	noch offen
S 4.2.3 Hengele	Vororientierung	langfristig	noch offen
Landwirtschaftsgebiet			
S 5.3.1 Nutzungsverlagerung prüfen	Festlegung	kurzfristig mittel- bis langfristig (übrige)	August 2019 noch offen
Schützenswerte Industriebauten prüfen			
S 7.3.2 Überprüfung der Schutzwürdigkeit Stickereifabrik Grauer	Zwischenergebnis	kurzfristig	August 2019/20
Weitere			
S 5.2.1 Freihaltegebiet Fuchsacker	Festsetzung	kurzfristig	August 2019
S 5.2.2 Freihaltegebiet Taa / Feldegg	Festsetzung	kurzfristig	August 2019
(Kleinflächige Arrondierungen gemäss Zonenplanrevision)	-	mittel- bis langfristig	noch offen
(Kleinflächige Arrondierungen gemäss Zonenplanrevision)	-	kurzfristig	August 2019